

# Satzung des Schützenvereins Posthausen e.V. von 1921



## § 1 Name und Sitz

1. Der Schützenverein Posthausen e.V. von 1921 ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen Schützenverein Posthausen e.V. von 1921. - nachstehend Verein - genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Posthausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim eingetragen.

## § 2 Zweck

- Zweck des Vereines ist
- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
  - die Förderung des Schützenbrauchtums
  - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der Durchsportlichen Leistungen.
  - Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

## § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinem Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Samtliche Mitglieder der Organe des Vereines sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereines entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.

7. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## § 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereines

1. Der Verein ist zuständig für
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist,
  - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
  - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene
  - die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreis-schützenverein zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverein und im NSSV.

5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.

6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.

Übernahme und Befolungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolung des vom DSB, des NSSV und des Vereines gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

7. Der Verein erkennt - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Vereines an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und/oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
  - a. Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind.
  - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Verein zu richten, über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Achim sowie das Vereinsrecht des BGB an.
6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzenden des Verein zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Betrag nicht bezahlt hat.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verein in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereines in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VEREINES, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvorsnahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.

4. Die Mitglieder des Verein können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein ausgeschlossen werden.

5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.

6. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist

braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss der Jahreshauptversammlung stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.

7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Vereines ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

### § 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

### § 11

#### Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:

- a. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1  
b. Die Jahreshauptversammlung gem. § 13

### § 12

#### Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) gehören an:

- a. 1. Vorsitzende/r  
b. 2. Vorsitzende/r  
c. 1. Schriftführer/in  
d. 1. Kassierer/in

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a. die unter Ziff. 1 a) - d) aufgeführten Mitglieder  
b. 1. Schießsportleiter/in  
c. die stellvertretenden Schießsportleiter/innen  
d. die stellvertretenden Kassierer/innen  
e. die stellvertretenden Schriftführer/innen  
f. Jugendleiter/in  
g. die stellvertretenden Jugendleiter/innen  
h. Schützeleiter/in  
i. die stellvertretenden Schützeleiter/innen  
j. Damenleiterin

- k. die stellvert. Damenleiterin  
l. Hauswart/in  
m. der/die Datenschutzbeauftragte, soweit er/sie ernannt ist.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende befinden muß, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand bestellt bei mehreren Stellvertretern einen stellvertretenden Vorsitzenden zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzung soll mindestens 1 mal im Vierteljahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben.

6. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

7. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

8. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 ( vier ) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

9. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionstüchtig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

#### Gruppe A:

1. Vorsitzende/r  
1. Kassierer/in  
1. Schießsportleiter/in  
1. Schriftführer/in  
stellvert. Jugendleiter/innen  
stellvert. Schützeleiter/innen  
2. Damenleiterin

#### Gruppe B:

2. Vorsitzende/r  
2. u. 3. Schriftführer/in  
1. Jugendleiter/in  
1. Schützeleiter/in  
1. Damenleiterin  
2. u. 3. Kassierer/in  
2. u. weitere Schießsportleiter/innen  
den/die Hauswart/in

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

## § 13 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 2
  - b. den Mitgliedern gem. § 7 Ziff. 1
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 8
  - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
  - f. Festsatzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff. 1
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Auflösung des Vereines
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des Monat Januar des Geschäftsjahres zusammen treten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mindestens 2 (zwei) Wochen vorher schriftlich eingeladen.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeliefert werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereines bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift ggf. nach Tonträgeraufnahmen anzufertigen, die von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

## § 15 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt,
  - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muß das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen. Das Amt des Datenschutzbeauftragten kann, soweit dieser dazu bereit ist, auch dem Datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes übertragen werden.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten, wobei eine

schriftliche Stellungnahme ausreicht.

6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogene Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

### **§ 16**

#### **Vereinseigentum**

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand und/oder die Jahreshauptversammlung. Das Nähere regelt die Vereinseigenumsordnung.

### **§ 17**

#### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmeneinheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind geregelt in § 13 Ziff. 9
6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

### **§ 18**

#### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Ottersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Akten und Inventar des aufgelösten Vereines werden bei der Gemeinde Ottersberg hinterlegt.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 21. November 1954, mit Änderung vom 10. April 1965 außer Kraft.

(Rechtsverhältnisse):

Die Mitgliederversammlung vom 13.01.2001 hat die Änderung und vollständige Neufassung der Satzung beschlossen.

Vorstehende Satzung wurde am 06.05.2002 beim AG Achim eingetragen

Geschäftsnummer: 18 VR 254